

Universität Innsbruck



Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz TÖCHTERLE (Rektor)

Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und Dienststellenausschuss für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer

ao. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger KAUFMANN (Vorsitzender)

**BETRIEBSVEREINBARUNG
ÜBER DIE BILDUNG VON
LEHRVERANSTALTUNGSKATEGORIEN**

**(gemäß § 4 Z 7 Kollektivvertrag für die
ArbeitnehmerInnen der Universitäten)**

PRÄAMBEL

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien gemäß § 4 Z 7 und § 29 Abs 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Weiteren: KV).

Die wissenschaftliche Lehre ist nach wie vor Kernkompetenz und zentrale Aufgabe der Universitäten (§ 1 UG 2002), hat jedoch mit der Entwicklung hin zur Massenuniversität einen Paradigmenwechsel erfahren. Der Kreis der Lehrenden bestand zunächst im Wesentlichen aus ProfessorInnen und Habilitierten, wurde aber bald um Lehrbeauftragte erweitert: Einerseits durch Hinzuziehen externer Fachleute aus Spezialbereichen zur Ergänzung des wissenschaftlichen Lehrprogramms, andererseits durch Beauftragung wissenschaftlicher MitarbeiterInnen ohne *venia docendi*, um die Vollständigkeit des Lehrangebotes zu gewährleisten. Der KV hat dieses System in der Folge der Dienstrechtsnovelle 2001 weiterentwickelt, indem er unter anderem eine Lehrverpflichtung für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen einführt, welche zu den Dienstpflichten gehört und nicht mehr separat abzugelten ist. Außerdem hat das UG 2002 die früher „externen“ LektorInnen grundsätzlich (eine Aufweichung erfolgte durch die UG-Novelle 2009) ebenfalls zu UniversitätsmitarbeiterInnen erklärt.

Der KV konkretisiert die Lehrverpflichtung des „Stammpersonals“ (§§ 26, 27 iVm § 49 Abs 7-9 KV) und normiert in Nachfolge des Uni-AbgeltungsG ein Mindestgehalt für LektorInnen (§ 29 iVm § 49 Abs 4 KV), das sich an der Abgeltung für UniversitätsassistentInnen orientiert. Dabei geht der KV davon aus, dass eine Semesterstunde wissenschaftlicher Lehre unter Berücksichtigung der damit verbundenen Vor- und Nachbereitung sowie des Prüfungs- und Verwaltungsaufwands grundsätzlich im Durchschnitt 45 Zeitstunden Arbeit erfordert. In § 29 Abs 3 KV wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, im Wege einer Betriebsvereinbarung (im Weiteren: BV) eine nach dem zeitlichen Aufwand differenzierende Kategorisierung der Lehrveranstaltungen vorzunehmen, wobei sich geringerer Aufwand gemäß § 49 KV auch in geringerer Bezahlung bzw in geringerer Anrechnung auf die Lehrverpflichtung niederschlagen kann.

Gegenstand dieser BV ist die Bildung solcher Lehrveranstaltungskategorien durch Verknüpfung des anhand klarer und transparenter Kriterien zu erwartenden Aufwandes mit einem bestimmten Arbeitszeitfaktor. Für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung falsch kategorisiert wurde, räumt die BV eine Einspruchsmöglichkeit ein, welche zugleich die Verfallsfrist für Ansprüche aus der Lehrbeauftragung hemmt.

Ein umfassendes und dauerhaftes Modell für die Bewertung und Anrechnung sämtlicher Lehrtätigkeiten liegt noch nicht vor. Daher wird diese BV als Übergangslösung befristet abgeschlossen.

Die Universität Innsbruck strebt als Volluniversität ein möglichst breites, gleichzeitig aber auch qualitativ hochwertiges Lehrangebot an. In diesem Sinne bemüht sie sich, trotz der schwierigen finanziellen Situation der österreichischen Universitäten, den überwiegenden Teil ihrer Lehre durch Lehrveranstaltungen der höchsten Aufwandskategorie zu bedecken.

1. GELTUNGSBEREICH UND REGELUNGSGEGENSTAND

a) Persönlicher Geltungsbereich:

Der persönliche Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung umfasst sämtliche Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§§ 97-100 UG 2002), die dem KV unterliegen, mit grundsätzlicher Ausnahme der UniversitätsprofessorInnen (§§ 98, 99 UG 2002).

Dies sind alle Personen, die nach dem 31.12.2003 in ein Dienstverhältnis zur Universität Innsbruck aufgenommen wurden. Gemäß § 80 KV gilt diese Betriebsvereinbarung auch für gemäß § 78 KV übergeleitete wissenschaftliche MitarbeiterInnen sowie für gemäß § 126 Abs 1 bis 4 UG 2002 übergeleitete UniversitätsassistentInnen nach § 49I VBG.

Darüber hinaus sind von der Anrechnungsregelung gemäß nachfolgendem Punkt 6 UniversitätsprofessorInnen nach § 25 KV, AssistentInnen nach § 49I VBG, VertragsassistentInnen nach § 51ff VBG und UniversitätsassistentInnen nach § 174ff BDG mit Dienstantritt vor 01.01.2004 erfasst.

Von der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sind nicht erfasst:

- BeamtInnen iSd § 125 UG 2002 (mit Ausnahme der UniversitätsassistentInnen nach 174ff BDG im Rahmen der Anrechnungsregelung in nachfolgendem Punkt 6),
- Studierende und (Forschungs-)StipendiatInnen,
- Angehörige gemäß § 94 Abs 1 Z 6 bis Z 8 UG 2002, die Lehrveranstaltungen ohne Lehrauftrag ausschließlich im Rahmen ihrer *venia docendi* unentgeltlich abhalten sowie
- Gastvortragende.

b) Sachlicher Geltungsbereich:

Der sachliche Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung umfasst jene Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Curriculums angeboten werden und deren Abhaltung vom zuständigen Organ der Universität beauftragt wird.

Von der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sind nicht erfasst:

- Lehrveranstaltungen und Kursangebote, die von § 29 Abs 1 bis 4 KV nicht erfasste sonstige Unterrichtstätigkeiten (z.B. im Bereich des Universitätssportinstituts, im Bereich der Personalentwicklung und im Bereich des ZID, ISI udgl.) darstellen, sowie
- Lehrveranstaltungen im Rahmen von bereits zum 01.10.2009 in Kraft befindlichen bzw. budgetierten Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG 2002.

c) Örtlicher Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte und für alle Organisationseinheiten der Universität Innsbruck.

d) Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.10.2010 in Kraft und gilt befristet bis 30.9.2011.

Die etwaige Unwirksamkeit und/oder Unmöglichkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. ZIELSETZUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Ausgliederung der Universitäten ab 01.01.2004 unterliegen die Universitäten auch den privatrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des KV.

Das Verwendungsbild der LektorInnen ist in § 29 KV geregelt, die Abgeltung ihrer Tätigkeit in § 48 iVm § 49 Abs 4 KV. § 29 Abs 3 und 4 KV ermöglichen die Verknüpfung von Aufwand und Arbeitszeit für Beauftragung und Abgeltung der Lehrveranstaltungen. Diese Bestimmungen gelten nach § 49 Abs 7 bis 9 KV auch für alle nach Gehaltskategorien A2 und B1 entlohnten Personen (das ist der gesamte „Mittelbau“ nach KV).

Die Vereinbarung des Arbeitszeitausmaßes hat nach der Kategorie der Lehrveranstaltung und der Zahl der zu leistenden Semesterstunden zu erfolgen, wobei eine Semesterstunde 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst. Daraus ergeben sich das Arbeitszeitausmaß und das Entgelt für LektorInnen pro Semesterstunde je nach Zugehörigkeit der abgehaltenen

Lehrveranstaltungen zur Lehrveranstaltungskategorie sowie die Anrechnung auf Lehrverpflichtungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Arbeitsvertrages.

Zusätzlich zur Abhaltung der Lehre gehören zum Aufwand für Lehrveranstaltungen unter anderem:

- die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- die Betreuung der Studierenden im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen,
- die Abnahme von Lehrveranstaltungsprüfungen,
- die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie
- die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit.

Erweist sich, dass die Kategorisierung einer Lehrveranstaltung unangemessen ist, weil der veranschlagte Zeitaufwand für die betroffene Lehrveranstaltung nicht ausreicht (zB höherer Zeitaufwand für Prüfungen oder für Studierendenbetreuung wegen besonders hoher TeilnehmerInnenzahl), ist auf begründeten schriftlichen Einspruch des/der Lehrenden das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied im Wege der zuständigen Fakultätsstudienleitung zu befragen und gegebenenfalls eine Korrektur der Kategorisierung vorzunehmen (siehe nachfolgenden Punkt 4).

3. LEHRVERANSTALTUNGSKATEGORIEN GEMÄß § 29 KV

Die Ermittlung des zu veranschlagenden Aufwandes für die Lehrveranstaltung soll sachgerecht und nachvollziehbar sein und mit der tatsächlichen qualitativen und quantitativen Lehrleistung der Lehrenden korrelieren. Allein auf die Anzahl der abgehaltenen Semesterstunden - als Maß für die Präsenzzeit in einer Lehrveranstaltung – abzustellen, ist nicht ausreichend.

Bei der Durchführung der Lehrveranstaltung können insbesondere durch geänderte oder neue Curricula unterschiedliche Belastungen im Zeitaufwand anfallen, die ebenfalls in der Aufwandsermittlung zu berücksichtigen sind.

Die Einordnung der Lehrveranstaltungen in die einzelnen Lehrveranstaltungskategorien obliegt der Fakultätsstudienleitung bzw. der Lehrgangsführung bei Universitätslehrgängen. Dabei ist insbesondere der mit der Lehrveranstaltung verbundene Arbeitsaufwand zu bewerten und auf Übereinstimmung mit dem Aufwandsfaktor zu prüfen. Zu berücksichtigen sind:

- Der erforderliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung (Literaturarbeit, Erstellung von Unterlagen und Materialien, Vorbereitung virtueller Lernformen und blended learning, Laborvorbereitung, Korrekturarbeiten etc.).

- Die erwartete Beratung und Betreuung von Studierenden im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung (Sprechstunden, Anfragebeantwortung, Korrespondenz etc.).
- der vorgesehene Prüfungsaufwand (in Abhängigkeit von Prüfungsform, TeilnehmerInnenzahl etc.).

In den Verträgen der LektorInnen sind die Lehrveranstaltungskategorie(n) sowie das damit jeweils vereinbarte Gesamtarbeitsstundenausmaß explizit anzuführen. Über diese Arbeitszeit hinaus gehende Mehrleistungen sind auf ausdrückliche Anordnung des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds zu erbringen, müssen jedoch mit demselben effektiven Stundenentgelt (ohne Vor- und Nachbereitung) zusätzlich abgegolten werden.

Lehrveranstaltungen aus Kategorien mit hohem Aufwand sind im Vorlesungsverzeichnis (LZK) für die Studierenden als solche ersichtlich zu machen.

Der Betriebsrat hat gemäß § 89 ArbVG ein Einsichtnahmerecht in die Kategorisierung der einzelnen Lehrbeauftragungen. Bei der externen Lehre erfolgt die Einsicht über bereits vorhandene VIS-Berichte, bei der internen Lehre wird entweder eine Liste übermittelt oder, falls technisch machbar, ebenfalls eine direkte Einsichtnahme ermöglicht. Zusätzlich erhält der Betriebsrat für jedes Semester eine summative Aufstellung nach Fakultäten, wie viele Lehrauftragsstunden in den einzelnen Kategorien an externe und interne Lehrende vergeben wurden. Diese Informationen werden spätestens 1 Monat nach Semesterbeginn zur Verfügung gestellt.

Folgende Lehrveranstaltungskategorien werden festgelegt:

Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungskategorie K	Aufwandsfaktor bzw. Arbeitszeitfaktor	Arbeitszeit in Minuten pro Unterrichtseinheit	KV-Entgelt monatlich brutto	Anrechnung auf Lehrverpflichtung ¹
K 100	Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, die einen <u>hohen Aufwand</u> erfordern, mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts.	3	180	100 % von B2	100 %
K 85	Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach, die einen <u>mittleren bis hohen Aufwand</u> erfordern.	2,5	150	85 % von B2	100 %
K 75	Sportpraktische Lehrveranstaltungen, die einen <u>mittleren Aufwand</u> erfordern.	2,25	135	75 % von B2	100 %
K 50	Lehrveranstaltungen, die mit einem <u>geringen Aufwand</u> verbunden sind	1,5	90	50 % von B2	50 %
K Ve	Lehrveranstaltungen, mit denen emeritierte UniversitätsprofessorInnen oder UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand beauftragt werden. PrivatdozentInnen sowie Personen mit einer gleich-	1,5	90	50 % von B2	nicht zutreffend

¹ Gemäß § 49 Abs 7 bis 9 KV

	zuhaltenden Qualifikation können ggf. dieser K zugeordnet werden.				
K Gp	Lehrveranstaltungen, die von einem/einer GastprofessorIn abgehalten werden ²	3	180	€ 204,52	nicht zutreffend
K Be	Zur Begleitung der Lehrveranstaltungsleitung, kaum Vor- und Nachbereitungsaufwand ²	1	60	€ 62,21	nicht zutreffend

- Die Lehrveranstaltungskategorie „**K 100**“ ist adäquat, sofern folgende Kriterien vorliegen: Der/die Lehrende ist aufgrund eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation befähigt, die Lehrveranstaltung abzuhalten. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen mit hohen Qualitäts- und Aufwandsansprüchen, etwa Überblicks- oder Speziallehrveranstaltungen für ein wissenschaftliches Fachgebiet. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Lehrveranstaltungen, die eine aufwändige Erstellung von Unterlagen und Materialien erfordern (zB im Zusammenhang mit dem Einsatz von Neuen Medien und blended learning), oder mit denen ein hoher Aufwand für Korrekturen, Prüfungen oder persönliche Betreuung der Studierenden verbunden ist, sowie Lehrveranstaltungen, bei denen Bachelorarbeiten inkludiert sind.

Aufwandsfaktor 3: Der gesamte Arbeitszeitaufwand beträgt im Schnitt 3 Zeitstunden (180 min) pro Unterrichtseinheit.

- Eine Einstufung in die Lehrveranstaltungskategorie „**K 85**“ ist adäquat, sofern folgende Kriterien vorliegen: Der/die Lehrende ist aufgrund eines abgeschlossenen Doktorats-, Diplom- oder Masterstudiums oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation befähigt, die Lehrveranstaltung abzuhalten. Mit der Abhaltung der Lehrveranstaltung ist ein mittlerer bis hoher Arbeitsaufwand verbunden.

Aufwandsfaktor 2,5: Der gesamte Arbeitszeitaufwand beträgt im Schnitt 2,5 Zeitstunden (150 min) pro Unterrichtseinheit.

- Die Lehrveranstaltungskategorie „**K 75**“ ist adäquat, sofern folgende Kriterien vorliegen: Der/die Lehrende ist aufgrund eines abgeschlossenen Doktorats-, Diplom- oder Masterstudiums oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation befähigt, die Lehrveranstaltung abzuhalten. Mit der Abhaltung der Lehrveranstaltung ist ein mittlerer Arbeitsaufwand verbunden. Die Anwendung dieser Kategorie ist auf sportpraktische Lehrveranstaltungen beschränkt.

Aufwandsfaktor 2,25: Der gesamte Arbeitszeitaufwand beträgt im Schnitt 2,25 Zeitstunden (135 min) pro Unterrichtseinheit.

² Das Individualentgelt der K Gp (GastprofessorInnen) und der K Be (Begleitung der Lehrveranstaltungsleitung) wird in weiterer Folge in selber Höhe und zum selben Zeitpunkt wie das kollektivvertragliche Entgelt in B2 entsprechend dem Ergebnis der Gehaltsverhandlungen zwischen dem Dachverband der Universitäten und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst valorisiert.

- Die Lehrveranstaltungskategorie „**K 50**“ ist adäquat, sofern folgende Kriterien vorliegen: Der/die Lehrende ist zumindest aufgrund eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder als externe/r Fachperson/Experte/Expertin im Rahmen der praktischen Berufserfahrung befähigt die Lehrveranstaltung abzuhalten. Die Lehrveranstaltung erfordert wenig Aufwand in der Vor- und Nachbereitung. Es gibt keinen hohen Aufwand für Korrekturen, Prüfungen oder die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien.
Aufwandsfaktor 1,5: Der gesamte Arbeitszeitaufwand beträgt im Schnitt 1,5 Zeitstunden (90 min) pro Unterrichtseinheit.
- die Lehrveranstaltungskategorie „**K Ve**“ (Venia) ist adäquat, wenn die beauftragte Lehrveranstaltung von emeritierten UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand abgehalten wird. PrivatdozentInnen oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation können ebenfalls dieser Lehrveranstaltungskategorie zugeordnet werden. Der Arbeitsaufwand entspricht demjenigen der Lehrveranstaltungskategorie „K 50“.
- die Lehrveranstaltungskategorie „**K Gp**“ (GastprofessorIn) ist adäquat, sofern zumindest folgende Kriterien vorliegen: Der/die Lehrende ist habilitiert bzw. hat eine gleichzuhaltende Qualifikation. Er/sie ist entweder InhaberIn eines Lehrstuhls an einer anderen Universität und/oder hat in Forschung und Lehre nachweislich hervorragende Leistungen erbracht. Die Lehrveranstaltung wird z.B. im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches über ein Gastsemester oder innerhalb von Forschungsprojekten durchgeführt. Der Arbeitsaufwand entspricht demjenigen der Lehrveranstaltungskategorie „K 100“.
- Die Lehrveranstaltungskategorie „**K Be**“ (Begleitung der Lehrveranstaltungsleitung) ist adäquat, sofern aufgrund eines abgeschlossenen Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation der/die Beauftragte befähigt ist, den/die Lehrveranstaltungsleiter/in durch zusätzliche Anwesenheit im Unterricht zu unterstützen. Es besteht keine Verantwortung für Lehrinhalte und Beurteilungen. Weiters sind keine Unterrichtsmaterialien vorzubereiten oder Prüfungsaufgaben außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen.

4. ÜBERPRÜFUNG DER KATEGORISIERUNGEN

Sollte die gemäß Punkt 3 getroffene Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu den Kategorien dieser Betriebsvereinbarung durch eine/n Lehrende/n beanstandet werden, wird folgende Vorgehensweise angewandt:

- a) Der/die Lehrende hat das Recht, während oder nach Abschluss der Lehrveranstaltung, längstens jedoch bis zum 28. Februar (für das Wintersemester) bzw. bis zum 31. Juli (für das Sommersemester) schriftlich einen begründeten Einspruch gegen die Kategorisierung im Wege der Fakultätsstudienleitung an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied zu richten. Diesem Einspruch sind die entsprechenden Arbeitszeitaufzeichnungen sowie eine Begründung, warum der Zeitaufwand zur Erreichung des Lehrziels (bzw der Feststellung des Lernerfolgs) erforderlich war, beizufügen. Die Verfallsfrist für Ansprüche aus der betreffenden Lehrbeauftragung gemäß § 64 Abs 2 KV wird in diesem Fall bis zur Entscheidung nach lit b unterbrochen.
- b) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat binnen 4 Wochen entweder dem Einspruch zu entsprechen, also eine Neukategorisierung vorzunehmen, oder den Einspruch schriftlich und begründet abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist eine Stellungnahme der zuständigen Curriculum-Kommission einzuholen.
- c) Die Entscheidung des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung sind alle diesbezüglichen Unterlagen anzuschließen.
- d) Sollte die Neukategorisierung in Verbindung mit den Anrechnungsregeln im nachfolgenden Punkt 6 zu einer Erhöhung der Lehrleistung eines wissenschaftlichen Universitätsmitarbeiters/einer wissenschaftlichen UniversitätsmitarbeiterIn gemäß §§ 26 bis 28 KV führen, so ist dies im Einklang mit § 49 Abs 7 und 9 KV bei der Beauftragung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im folgenden Studienjahr zu berücksichtigen.

5. VORRÜCKUNG VON LEKTORINNEN

LektorInnen, die mit Lehrveranstaltungen der Lehrveranstaltungskategorien „K 100“, „K 85“, „K 75“ oder „K 50“ beauftragt sind, rücken bei Erfüllung der entsprechenden zeitlichen Kriterien bereits mit Inkrafttreten des KV am 01.10.2009 gemäß § 49 Abs 4 iVm § 49 Abs 3 lit a erster Satz KV vor. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wendet auf sie die Übergangsbestimmung des § 76 Abs 4 KV nicht an.

6. ANRECHNUNG AUF LEHRVERPFLICHTUNGEN

a) Auf die jeweilige Lehrverpflichtung gemäß § 49n Abs 5 VBG bzw. gemäß der entsprechenden Bestimmung im Arbeitsvertrag werden Lehrveranstaltungen in den Lehrveranstaltungs-kategorien „K 100“, „K 85“ und „K 75“ als Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach zu 100 % und Lehrveranstaltungen aus der Lehrveranstaltungskategorie „K 50“ als Lehrveranstaltungen zu 50 % angerechnet.

Diese Gewichtungsregelung findet Anwendung für

- UniversitätsassistentInnen nach § 49I ff VBG,
- VertragsassistentInnen nach § 51 ff VBG iVm 180b Abs 8 BDG,
- UniversitätsassistentInnen nach § 174 ff iVm 180b Abs 8 BDG,
- wissenschaftliche UniversitätsmitarbeiterInnen nach §§ 26 und 27 KV und
- wissenschaftliche ProjektmitarbeiterInnen nach § 28 KV, sofern ihre Lehrtätigkeit im Rahmen der Arbeitszeit der Projektanstellung mit Zustimmung des Geldgebers/der Geldgeberin erfolgt.

b) Die Beauftragung von wissenschaftlichen UniversitätsmitarbeiterInnen gemäß §§ 26 und 27 Abs 3 KV hat so zu erfolgen, dass jedenfalls die Hälfte ihrer Lehrverpflichtung durch Veranstaltungen abgedeckt wird, die zu 100% angerechnet werden.

c) Die Regellehrverpflichtung (§ 49 Abs 7 KV) teilbeschäftigter wissenschaftlicher UniversitätsmitarbeiterInnen ist entsprechend ihrem Beschäftigungsverhältnis zu aliquotieren. Sollte eine Beauftragung über die aliquote Regellehre hinaus bis zum Erreichen der Höchstlehre (§ 49 Abs 9 iVm § 32 Z 2 KV) erfolgen, ist das nur mit ausdrücklicher Genehmigung des im Rektorat für Lehre zuständigen Mitgliedes und mit Zustimmung der/des Lehrenden möglich.

UniversitätsassistentInnen und Senior Scientists
(mit abgeschlossenem Diplom- / Masterstudium):

Beschäftigungs- ausmaß	3 Jahre tätigkeitsbezogene Vorerfahrung	Regellehre / Höchstzulässige Lehre gemäß KV pro Semester	Regellehre aliquot pro Semester
bis 25% (arbeitsrechtlich Teilzeit)	Nein (B1/1)	2/2 SSt	0,5 SSt
	Ja (B1/2)	4/4 SSt	1 SSt
bis 50 % (arbeitsrechtlich Teilzeit)	Nein (B1/1)	2/2 SSt	1 SSt
	Ja (B1/2)	4/4 SSt	2 SSt
bis 75 % (arbeitsrechtlich Teilzeit)	Nein (B1/1)	2/2 SSt	1,5 SSt
	Ja (B1/2)	4/4 SSt	3 SSt
bis 100% (arbeitsrechtlich Teilzeit)	Nein (B1/1)	2/2 SSt	2 SSt
	Ja (B1/2)	4/4 SSt	4 SSt

100% (arbeitsrechtlich Vollzeit)	Nein (B1/1)	2/3 SSt	2 SSt
	Ja (B1/2)	4/6 SSt	4 SSt

UniversitätsassistentInnen und Senior Scientists
(mit abgeschlossenen Doktors- / PhD-Studium):

Beschäftigungs- ausmaß		Regellehre / Höchstzulässige Lehre gemäß KV pro Semester	Regellehre aliquot pro Semester
bis 25% (arbeitsrechtlich Teilzeit)		4/4 SSt	1 SSt
bis 50 % (arbeitsrechtlich Teilzeit)		4/4 SSt.	2 SSt
bis 75 % (arbeitsrechtlich Teilzeit)		4/4 SSt	3 SSt
bis 100 % (arbeitsrechtlich Teilzeit)		4/4 SSt	4 SSt
100 % (arbeitsrechtlich Vollzeit)		4/6 SSt	4 SSt

Diese Aliquotierung betrifft ausschließlich Lehrende, deren Dienstverhältnis nach dem 01.10.2009 begonnen hat, insofern sie keinen Arbeitsvertrag als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in Kat. 1 oder Kat. 2 haben (mit einer Entgeltvereinbarung gemäß § 49q VBG). Lehrenden, deren Dienstverhältnis vor dem 01.10.2009 begonnen hat, und die einen Arbeitsvertrag als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in Kat. 1 oder Kat. 2 haben, gebührt das erhöhte Entgelt gemäß § 49q VBG, wenn sie bei Halbbeschäftigung im Durchschnitt des Studienjahres mit zumindest 2 Semesterstunden pro Semester beauftragt werden.

d) Sämtliche Lehrbeauftragungen in ordentlichen Studien werden ausnahmslos auf bestehende Regellehrverpflichtungen angerechnet.

e) Bei UniversitätsprofessorInnen gemäß § 25 KV und Assoziierten ProfessorInnen gemäß § 27 Abs 5 KV werden abweichend von lit a) sämtliche Lehrveranstaltungen zu 100% auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

7. AUSGLEICH DER DIFFERENZ VON K 85 ZUM LIT A TARIF IN HÖHE DES SOMMERSEMESTERS 2009

Bei Beauftragung ab WS 2010/2011 mit einer Lehrveranstaltung in K 85 Gehaltsstufe 1 wird auf schriftlichen Antrag des/der Lehrenden eine Aufzahlung in Höhe von € 16,89 brutto pro SSt zum Ausgleich des Differenzbetrages zum im Sommersemester 2009 für sie/ihn bei derselben Lehrveranstaltung angewandten lit a Tarifes geleistet. Dieser antragsgebundene Ausgleich des Einkommensverlustes, erfolgt mit dem sich durch die Valorisierung jeweils ergebenden Differenzbetrag so lange, bis die Abgeltung in K 85 Gehaltsstufe 1 dem früheren Auszahlungsbetrag in der Wertigkeit lit a des Sommersemesters 2009 entspricht. Entsprechende Anträge müssen für jedes Semester gestellt werden.

Innsbruck, am 14.6.2010

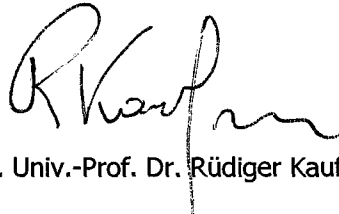
Für die Universität:



o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
(Rektor)

Für den Betriebsrat

für das wissenschaftliche Personal:



ao. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Kaufmann
(Vorsitzender)